

in Australien und den Vereinigten Staaten wurde erörtert, wobei der Berichtersteller auf deutliche Verbesserungen in den letzten Jahren hinwies. Interessanterweise hatte keiner der 37 befragten afrikanischen Staaten geantwortet, so daß die Situation auf dem Kontinent aus der Studie ausgeklammert werden mußte. Mehrere Experten wiesen darauf hin, daß eine allzu betonte Stärkung der Position der »eingeborenen« Bevölkerung zu einer positiven Diskriminierung führen könne.

Auch Berichte über die Verletzung von Menschenrechten in aller Welt gehören seit der Resolution 8(XVIII) der Menschenrechtskommission vom 16. März 1967 zu den ständigen Tagesordnungspunkten. Die Beratung der Berichte über Kambodscha (UN-Doc.E/CN.4/1335) und Nicaragua (UN-Doc.E/CN.4/Sub.2/426) wurden wegen der unsicheren Lage nach den Regierungswechseln auf die nächste Zusammenkunft vertagt. In diesem Zusammenhang wurde das generelle Problem erörtert, ob in Auftrag gegebene Berichte über Länder fortgeführt werden sollen, in denen ein Regierungswechsel stattgefunden hat. Da man mehrheitlich der Ansicht war, daß einerseits ein Regierungswechsel nicht notwendigerweise zu einer Verbesserung der Lage der Menschenrechte führe, wie es das Beispiel des Iran beweise, und andererseits neue Regierungen oft besonders kooperativ seien, entschied man sich für eine Fortführung derartiger Berichte. Neben zahlreichen Menschenrechtsverletzungen in aller Welt, vom Südlichen Afrika über den Iran und Äquatorial-Guinea bis zu Kuba, um nur einige der erwähnten Staaten zu nennen, wurde von dem britischen Experten B. Whitaker auch auf Menschenrechtsverletzungen durch die DDR verwiesen, vor allem auf die Praxis des »Verkaufs von politischen Gefangenen und Dissidenten gegen Devisen«. Der DDR-Beobachter der Tagung, R. Frambach, wies diese Vorwürfe mit der Begründung zurück, daß es in der DDR keine politischen Gefangenen gebe und daß niemand für seine Meinung, sondern nur für konkrete Handlungen strafrechtlich belangt werden könne. Im übrigen sei die Regelung der Ausreiseerlaubnis rein innerstaatlichen Charakters.

In Anknüpfung an die vorige Sitzung beschäftigte sich die Unterkommission außerdem mit der Liste von 2605 Banken, Firmen und anderen, deren Aktivitäten eine Unterstützung der rassistischen Regimes im Südlichen Afrika bedeuten (UN-Doc.E/CN.4/Sub.2/425), die der ägyptische Experte A. Khalifa erstellt hatte. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen soll den 25 betroffenen Staaten, darunter auch der Bundesrepublik Deutschland, die Auflistung übermitteln. In ersten Stellungnahmen, die bisher von den Niederlanden, Dänemark, Spanien, Großbritannien, Australien, Japan und der Bundesrepublik abgegeben wurden, wurde vor allem darauf verwiesen, daß derartige Handelsbeziehungen sich im Rahmen des üblichen Handelsaustausches vollzögen und daß sie nicht schon von vorneherein nachteilig für die Durchsetzung der Menschenrechte in Südafrika seien: häufig treffe sogar das Gegenteil zu. Diese Auskunft fand nicht die Zustimmung der Mehrheit der Exper-

ten, die dafür plädierten, dem kanadischen und iranischen Beispiel zu folgen und die Handelsbeziehungen teilweise oder ganz einzustellen. Auch der israelische und amerikanische Einwand, daß nicht nur Unternehmen aus den genannten Ländern des Westens Handel mit dem Südlichen Afrika trieben, stieß auf Widerspruch. Lai

Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz: Studie über die Pflichten des einzelnen gegenüber der Gemeinschaft (5)

Die Pflichten des einzelnen gegenüber der Gemeinschaft und die Beschränkungen der Menschenrechte und -freiheiten unter Art. 29 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) bilden den Gegenstand eines Berichts, den die Sachverständige Erica-Irene Daes aus Griechenland im Auftrag der Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz erstellt hat und dessen erster Teil jetzt vorliegt (UN-Doc.E/CN.4/Sub.2/432 v. 9.7.1979).

Nach Resolution 9(XVII) der Unterkommission vom 21. August 1974 ist es zur Gewährleistung eines effektiven Menschenrechtsschutzes notwendig, die Grenzen zu untersuchen, die nach international einheitlicher Rechtsauffassung der Ausübung von Freiheitsrechten gesetzt sind. Die Berichterstellerin weist nun bereits im Vorwort ihrer Studie darauf hin, daß sie sich bei der Untersuchung des Art. 29,1 AEMR und der damit in Zusammenhang stehenden Vorschriften der beiden Menschenrechtspakte von dem Gedanken habe leiten lassen, daß das Recht nicht nur den einzelnen gegenüber dem Staate, sondern auch den Staat vor der »Ausübung des Individualismus« schützen müsse. Als roter Faden zieht sich diese — im Bereich des Menschenrechtsschutzes befremdlich anmutende — Erwägung durch den gesamten Bericht. Darüber täuscht auch die Tatsache nicht hinweg, daß die Darstellung der Entwicklung des Menschenrechtsschutzes breiten Raum einnimmt, so in dem einleitenden Kapitel »Das Individuum in der gegenwärtigen Weltgemeinschaft«, und daß der Vorrang der individuellen Freiheit vor anderen Interessen mehrfach betont wird.

Die Untersuchung der Pflichten des einzelnen gegenüber der Gemeinschaft beginnt mit einem Überblick über die Genese derjenigen Bestimmungen innerhalb des internationalen Instrumentariums zum Schutze der Menschenrechte, die die Gemeinschaftsbindung des Individuums besonders hervorheben: nämlich des Art. 29,1 AEMR und des Abs. 5 der Präambeln der Menschenrechtspakte. An den Überblick schließen sich die Stellungnahmen verschiedener Staaten und der UN-Sonderorganisationen ILO, UNESCO und WHO zur Frage der Individualpflichten an. Bei der Lektüre der 25 Staatenkommentare überrascht es nicht, daß die osteuropäischen Staaten in umfassender Weise auf den Zusammenhang zwischen Menschenrechten und Pflichten des einzelnen eingehen und daß auch die Länder der Dritten Welt einer Katalogisierung dieser Pflichten überwiegend positiv gegenüberstehen. Daß die westlichen Staaten nur lapidare Kommen-

tare abgeben und nicht eindeutig Stellung beziehen, ist allerdings erstaunlich. Einzig die Bundesrepublik Deutschland erteilt jedem Versuch, »Menschenpflichten« institutionell festzuschreiben, eine klare Absage; insbesondere wird es als Fehlschluß bezeichnet, daß jedem Freiheitsrecht eine entsprechende Pflicht korrespondiere. Die Kommentare der drei Sonderorganisationen ILO, UNESCO und WHO sind zurückhaltend; die UNESCO scheint der Feststellung von Individualpflichten im Bildungsbereich nicht abgeneigt zu sein.

Die rechtsvergleichenden Erörterungen des Berichts schließen mit einer Aufstellung verschiedener nationaler Rechtsvorschriften, die Menschen- und Bürgerpflichten zum Inhalt haben. Es folgen Definitionen der Begriffe »Pflicht« und »Gemeinschaft«. Pflicht wird dabei verstanden als ein Verhaltensgebot, das sich aus dem Grundsatz des Vertrauensschutzes und der allgemeinen Gemeinschaftsabhängigkeit des Individuums ergibt. Als Gemeinschaft wird jeder soziale Verband von der Familie als kleinster Einheit bis zur Weltgemeinschaft der Vereinten Nationen bezeichnet.

Die Begriffsbestimmungen leiten über zu allgemeinen Betrachtungen über die Beziehung zwischen Individuum und Gemeinschaft. Deren Ausgangspunkt ist die Feststellung, der Mensch könne sich nur in der Gemeinschaft frei und vollständig entfalten. Aus dieser elementaren Gemeinschaftsgebundenheit folgt für jedermann die Verpflichtung, die menschliche Freiheit und Würde zum Ziel seines Lebens zu machen. Diese Verpflichtung wird unterstrichen durch einen kurzen Hinweis auf den jahrhundertelangen Kampf um die Menschenrechte. Als eine Etappe dieser Entwicklung wird der Kampf der arbeitenden Klassen gegen ihre Ausbeuter dargestellt, der Anlaß für eine Erläuterung der marxistischen Theorie der unlösbaren Verbindung von Menschenrechten und Individualpflichten bietet. Daß gleiche Rechte auch gleiche Pflichten bedingen, ist der Studie zufolge nicht nur in den sozialistischen Staaten herrschende Meinung, sondern auch in den meisten Ländern der Dritten Welt. Am Rande wird zwar erwähnt, daß die überwältigende Mehrheit der westeuropäischen Wissenschaftler und Politiker den Menschenrechten absoluten Vorrang einräume; diese Feststellung wird jedoch durch den Hinweis relativiert, dies gelte selbst für den Fall, in dem den Pflichten »logischerweise« die Priorität zukome.

Vor diesem ideologischen Hintergrund erfolgen nun Ausführungen zu internationalen Pflichten des Individuums. Die klassische Völkerrechtslehre, nach der nur die Staaten Völkerrechtssubjektivität besitzen, ist Gegenstand einer kritischen Betrachtung.

In bezug auf das Individuum im Völkerrecht wird eine Entwicklungslinie aufgezeigt, nach der dieses zunächst eine reine Objektstellung innehatte, über den Status des Begünstigten völkerrechtlicher Verträge heute aber bereits eine partikuläre Völkerrechtssubjektivität erlangt habe (Kriegsverbrechen, Menschenrechtsschutz). Nach weiterschweifigen Erörterungen unter anderem über den Status von Befreiungsbewegungen schließt dieser Abschnitt mit der

resignierenden Feststellung, die internationale Persönlichkeit des einzelnen stehe nach wie vor im Belieben der Staaten.

Das eigentliche Kernstück des Berichts bildet die abschließende »Zusammenfassung«, die lediglich ein Siebtel des Dokuments umfaßt. Mit dem Hinweis, daß die in Art.29,1 AEMR niedergelegten Pflichten zwar nur moralischer Natur seien, daß ihre ausdrückliche Erwähnung in den Präambeln der Menschenrechtspakte ihnen aber einen quasi-rechtsverbindlichen Charakter zuweise, wird ein umfangreicher Pflichten-katalog eingeleitet. Dieser unterteilt sich in Pflichten des einzelnen gegenüber der Gemeinschaft im allgemeinen, Pflichten gegenüber anderen Individuen, Pflichten der Ausländer, Flüchtlinge und Staatenlosen und sogenannte »verschiedene andere gesetzliche Pflichten«. Die einzelnen Pflichtengruppen überschneiden sich teilweise, so findet sich etwa in der Gruppe der Pflichten gegenüber anderen Individuen die Pflicht, politische Rechte wahrzunehmen, die als Pflicht, an Wahlen teilzunehmen, unter der Überschrift »verschiedene andere gesetzliche Pflichten« wieder auftaucht. Welchen Erkenntniswert dieses feinmaschige Pflichtennetz für den angestrebten effektiven Menschenrechtsschutz haben soll, bleibt unklar — gerade im Hinblick auf die Aufbürdung teilweise unerfüllbarer Pflichten (wie die zur Respektierung der Demokratie ohne Rücksicht auf das Rechts-, Wirtschafts- und Gesellschaftssystem, in dem der einzelne lebt). Der Bericht ist trotz des wiederholten Bekenntnisses zu den Menschenrechten letztlich nichts anderes als ein kaum verhüllter Versuch, die auf internationaler Ebene erreichten Garantien dieser Rechte zu entwerten. KS

Rechtsfragen

IGH: Einstweilige Anordnung im Konflikt zwischen den Vereinigten Staaten und dem Iran (6)

Einstimmigkeit erzielten die 15 Richter aus Ost wie West, aus Industrie- wie aus Entwicklungsländern, die im letzten Dezember eine einstweilige Anordnung (»vorsorgliche Maßnahmen«) gegen die Regierung des Iran trafen. Der Internationale Gerichtshof (IGH; Zusammensetzung s. VN 2/1979 S.76) im Haag, eines der sechs Hauptorgane der Vereinten Nationen, wurde von den Vereinigten Staaten am 29. November 1979 angerufen, nachdem am 4. November die US-Botschaft in der iranischen Hauptstadt von Demonstranten besetzt und die Botschaftsangehörigen als Geiseln genommen worden waren; auch die amerikanischen Konsulate in Täbris und Schiras waren besetzt worden.

I. Am 15. Dezember 1979 entschied der IGH vorläufig — bis zum Erlaß einer endgültigen Entscheidung in diesem Konfliktfall —, daß die Regierung der Islamischen Republik Iran verpflichtet sei, die Gebäude und Einrichtungen der amerikanischen Botschaft und der Konsulate an die USA zu deren ausschließlicher Kontrolle freizugeben und die Sicherheit und den effektiven Schutz dieser Einrichtungen gemäß geltendem Völkerrecht für die Zukunft sicherzu-

stellen. Das Gericht stellte des weiteren fest, daß die Regierung des Iran verpflichtet sei, alle in der Botschaft, im iranischen Außenministerium oder anderswo festgehaltenen amerikanischen Staatsbürger ohne Ausnahme freizulassen und ihnen den völkerrechtlich garantierten Schutz zu gewähren. Gleichzeitig nahm das Gericht gegen jede in Aussicht gestellte strafrechtliche Verfolgung dieses amerikanischen diplomatischen und konsularischen Personals durch den Iran Stellung. Schließlich rief der IGH beide Staaten auf, alles zu vermeiden, was den Konflikt weiter verschärfen oder seine Lösung erschweren könnte.

Damit (voller Wortlaut: UN-Doc.S/13697 v. 19.12.1979) entsprach der IGH im wesentlichen dem Antrag der USA vom 29. November.

II. Zur Begründung ihres Antrages hatten die Vereinigten Staaten die Verletzung folgender völkerrechtlicher Verpflichtungen seitens des Iran vorgetragen: des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen von 1961, des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen von 1963, des Übereinkommens über die Verhinderung und Bestrafung von Verbrechen gegen völkerrechtlich geschützte Personen, einschließlich Diplomaten, von 1973, des Freundschaftsvertrages zwischen den USA und dem Iran sowie der Charta der Vereinten Nationen (Art.2,3, Art.2,4 sowie Art.33).

Die Regierung der Islamischen Republik Iran hatte den IGH aufgefordert, von der Klage keine Kenntnis zu nehmen. Sie begründete dies damit, daß es sich bei der Besetzung der Botschaftsgebäude (der Begriff der Geiselnahme wird abgelehnt) nur um einen marginalen Aspekt eines größeren Komplexes handele: Die USA hätten in den vergangenen 25 Jahren ständig Einfluß auf die inneren Angelegenheiten des Iran genommen und dabei in zahlreichen Fällen gegen geltendes Völkerrecht verstoßen, insbesondere durch den Sturz der Regierung Mossadegh im Jahre 1953 durch den CIA. Speziell gegen den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung trug die Regierung des Iran vor, diese sei nur geeignet, die Interessen der USA, nicht aber auch die des Iran als Streitpartei zu schützen. Sie sei demzufolge unzulässig. Insgesamt bestritt die iranische Regierung die Zuständigkeit des IGH unter Hinweis darauf, daß im Lande eine Revolution stattgefunden habe und deren Auswirkungen nicht vom IGH überprüft werden könnten.

III. Der IGH stützte seine Entscheidung im wesentlichen auf die beiden genannten Wiener Übereinkommen. Seine Zuständigkeit leitete er aus den Fakultativprotokollen der beiden Konventionen her. Diese sehen zwar die Möglichkeit einer Streit-erledigung auch ohne Einschaltung des IGH vor. Das Gericht wies jedoch darauf hin, daß es insoweit zu keiner Einigung zwischen den Streitparteien gekommen sei, so daß die alleinige Jurisdiktion des IGH bestehe.

Der IGH wies die Behauptung des Iran zurück, daß es sich hier um ein marginales Problem handele. Im übrigen wurde die iranische Regierung aufgefordert, ihre Vorwürfe gegen die USA zu spezifizieren.

Ausführlicher nahm das Gericht zu der Frage Stellung, inwieweit der Erlaß einer einstweiligen Anordnung zulässig sei. Es wies darauf hin, daß durch eine derartige Anordnung die Entscheidung in der Hauptsache nicht vorweggenommen würde. Im übrigen wies es die Rechtsansicht der iranischen Regierung zurück, eine derartige Anordnung müsse stets beiden Streitparteien dienen und dürfe nicht nur im Interesse einer Partei liegen.

In der Sache selbst stellte der IGH fest, daß die Regierung des Iran ihre Pflichten aus den beiden Wiener Übereinkommen über diplomatische bzw. konsularische Beziehungen verletzt habe. Hierbei handele es sich nicht um eine der internationalen Gerichtsbarkeit entzogene innere Angelegenheit des Iran. Wo

Verschiedenes

Funkverwaltungskonferenz in Genf: Frequenzbereichszuweisungen und andere Ergebnisse (7)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 5/1979 S.184f. fort.)

Mit einem für alle Teilnehmer befriedigenden Ergebnis endete am 6. Dezember 1979 die am 24. September in Genf, dem Sitz der Internationalen Fernmeldeunion (International Telecommunication Union, ITU), eröffnete weltweite Funkverwaltungskonferenz (World Administrative Radio Conference, WARC-79). Von den 154 Mitgliedstaaten hatten 142 eine Delegation entsandt; außerdem nahmen Beobachter von 30 internationalen Organisationen an der Konferenz teil. Mit über 2000 Teilnehmern war die WARC-79 die größte Konferenz, die die ITU in ihrer 114jährigen Geschichte durchzuführen hatte. 132 Staaten unterzeichneten am Abend des 6. Dezember die Schlußakten der Konferenz und damit die neue, dem heutigen Stand der Technik entsprechende Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO Funk), die etwa 1150 Seiten umfaßt und voraussichtlich bis zum Jahre 2000 gültig sein wird. Die neue VO Funk ersetzt mit ihrem Inkrafttreten am 1. Januar 1982 die derzeit gültige von 1959. Nach den Bestimmungen des Internationalen Fernmeldevertrages von Malaga-Torremolinos (1973) ist die VO Funk für alle Unionsmitglieder verbindlich.

Die Konferenz, die mit elf Wochen Dauer eine Woche länger währte als ursprünglich vorgesehen, schien zunächst einer Belastungsprobe in der Frage des Vorsitzes ausgesetzt. Nach fast viertägigen Verhandlungen zwischen Industrie- und Entwicklungsländern wurde am 27. September der Argentinier Roberto Severini zum Vorsitzenden gewählt; die Ämter der Stellvertreter wurden im Sinne einer angemessenen Vertretung der verschiedenen Regionen vergeben. Schwerpunkt und wichtigstes Ziel der Konferenz war die Neuordnung der Frequenzbereichszuweisungen an die einzelnen Funkdienste innerhalb der drei Regionen (Region 1: Europa, Afrika und die gesamte Sowjetunion; Region 2: Amerika; Region 3: Asien, Australien und Ozeanien). Die erzielten Ergebnisse beruhen in zahlreichen Fällen auf einem Kompromiß, wobei der Nachholbedarf der Entwicklungsländer eine wesentliche Rolle